



Stadt RHEDA-WIEDENBRÜCK

Begründung zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans

Feststellungsbeschluss Februar 2019

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung, Lage und Größe des Änderungsbereiches	3
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage	3
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	4
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	4
3.2	Landes- und Regionalplanung	4
3.3	Naturschutz, Landschafts- und Artenschutz	6
3.4	Boden- und Gewässerschutz	6
3.5	Altlasten und Kampfmittel	7
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
4.	Auswirkungen der Planung	7
4.1	Verkehr	7
4.2	Immissionsschutz	8
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft	8
4.4	Bodenschutz und Flächenverbrauch	8
4.5	Umweltprüfung und Umweltbericht	8
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	9
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	10

1. Einführung, Lage und Größe des Änderungsbereiches

Im Stadtteil Wiedenbrück der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist ein Lebensmittel-Discountmarkt mit etwa 1.375 m² Verkaufsfläche und ein Mehrfamilienhaus geplant. Im Zentrum des Änderungsbereiches befindet sich zurzeit ein großflächiger Gewerbeleerstand, da die vorherige Nutzung (Kfz-Handel) verlagert wurde. Es ist Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück, diesen Leerstand einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarktes bietet die Gelegenheit, eine verträgliche und situativ bedarfsgerechte Nachnutzung innerhalb des Änderungsbereiches zu schaffen.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha und befindet sich ca. 600 m nördlich der Innenstadt des Stadtteils Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1522 (Stichstraße Bielefelder Straße), 1185 und 1645,
- im Osten durch die Bielefelder Straße,
- im Süden durch die Straße Nordring
- im Westen durch die Wohnbebauung am Grasweg und Farnweg

Der Flächennutzungsplan stellt das Areal größtenteils als „Mischgebietsfläche“ dar, lediglich ein kleiner Teilbereich im nördlichen Änderungsbereich ist als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Zur Umsetzung der o.g. städtebaulichen Zielsetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die im Wesentlichen die Darstellung eines „Sondergebietes für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel“ zum Gegenstand hat.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich bisher überwiegend als Mischgebiet dargestellt, ein kleiner Teilbereich im Nordwesten ist Wohnbaufläche. Künftig soll der südliche Teil des Änderungsbereiches als Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und der nördliche Teil als Mischgebiet dargestellt werden. Zu diesem Zweck ist die Einleitung des Verfahrens zur 89. FNP-Änderung vorgesehen.

Mit der 89. FNP-Änderung soll in erster Linie dem Nahversorgungsbedarf in Wiedenbrück Rechnung getragen werden. Es soll aber auch der Leerstand im Änderungsbereich einer Nachnutzung zugeführt und weiterer Wohnraum durch Geschosswohnungsbau ermöglicht werden. Somit ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben.

Zur Entwicklung des Änderungsbereiches gemäß den städtischen Zielsetzungen soll dessen südlicher Teil als Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und dessen nördlicher Teil vollständig als Mischgebiet dargestellt werden.

Die 89. FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ durchgeführt.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden momentan auf verschiedene Art und Weise genutzt. Innerhalb des Änderungsbereiches existiert ein großflächiger Gewerbeleerstand mit diversen Stellplatzflächen. Dieser soll im Zuge der Neubauplanung des Lebensmittel-Discountmarktes abgerissen werden. Im südwestlichen Bereich umschließt der bestehende Gebäudekomplex inklusive der dazugehörigen Stellplatzanlagen von drei Seiten ein zweigeschossiges Wohngebäude. Im Nordosten des Änderungsbereiches befindet sich ein Schnellrestaurant mit Autoschalter. Dieses Fast-Food-Restaurant steht im Zusammenhang mit einer südlich angrenzenden Einhausung und Lärmschutzwand, welche die nordwestlich angrenzenden Gebiete vor den entstehenden Schallemissionen abschirmt. Im nordwestlichen Bereich des Änderungsbereiches schließlich befindet sich ein dreigeschossiges Wohngebäude in Zeilenbauweise.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ ist seit dem 12.07.2013 rechtskräftig. Um Einzelhandelsgroßprojekte auf geeignete Standorte zu lenken, definiert der Teilplan Ziele und Grundsätze als wesentliche Anforderungen an Planvorhaben. Die Ziele sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben und im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Für das geplante Einzelhandelsvorhaben sind das Ziel 1 (Lage im Allgemeinen Siedlungsbereich), das Ziel 2 (Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) und das Ziel 3 (Beeinträchtigungsverbot) relevant. Die Einordnung des geplanten Vorhabens in Bezug auf die einzelnen Ziele und Grundsätze stellt sich wie folgt dar:

- Ziel 1: Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, in dem für die Stadt Rheda-Wiedenbrück maßgeblichen „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO und gemischte Bauflächen sind grundsätzlich auf den Siedlungsflächen des ASB zu entwickeln. Somit entspricht die geplante Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel sowie eines Mischgebietes den Darstellungen des Regionalplanes und ist konform mit Ziel 1.
- Ziel 2: Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten zentralen Versorgungsbereiches in städtebaulich integrierter Lage. Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten jedoch auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden, wenn eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen nicht möglich ist, die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie nachgewiesen. Innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück erfolgt eine räumliche Verteilung von ausreichend Nahversorgungsstandorten zur Sicherstellung der ortsnahe Versorgung der Bevölkerung. Der Vorhabenstandort ergänzt und erweitert den Nahversorgungs-

standort Bielefelder Straße / Ostring. Analog dazu beeinträchtigt der geplante Discounter nicht die vorhandenen Versorgungseinrichtungen, absehbare Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen und benachbarten Zentren der Region werden weder beeinträchtigt noch verhindert. Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Hinzunahme des unterversorgten Nahbereiches selbst bei einer Gesamtverkaufsfläche von 1495 m² (tatsächlich festgesetzte Verkaufsfläche im Bebauungsplan: 1.375 m²) kongruent zu den Zielen der Raumordnung wäre. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist das Vorhaben also konform mit Ziel 2.

- Ziel 3: Aus der Beachtung von Ziel 2 folgt, dass das Vorhaben die zentralen Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt und demnach konform mit Ziel 3 (Beeinträchtungsverbot) ist.

Die künftigen Darstellungen sind im Ergebnis an die landes- und regionalplanerischen Ziele gemäß §1 Abs. 4 BauGB angepasst. Damit wird die Flächennutzungsplanänderung den landesrechtlichen Vorgaben gerecht.



Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Bielefeld + eigene Bearbeitung

3.3 Naturschutz, Landschafts- und Artenschutz

a) Natur- und Landschaftsschutz

Die überplanten Flächen stellen sich mit Ausnahme einer kleinen Wohnbaufläche zzt. als vollversiegelte gewerbliche Flächen dar.

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiet. Es sind keine FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. In einem Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich herum befinden sich keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.

b) Artenschutz

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Der Änderungsbereich ist fast vollständig versiegelt. Im Norden und an der westlichen Grenze befinden sich teilversiegelte Flächen. Ein großer Teil des Änderungsbereiches wird von einem Gebäudekomplex eingenommen, der ehemals von einem Autohaus als Verkaufsräume, Büroräume, Werkstatt und Lagerräume genutzt wurde. Im Süden befindet sich ein mit in das Autohaus integriertes Wohngebäude. Im Nordosten befindet sich ein McDonald's mit umgebenden Anlagen. Im Norden und Westen liegen noch zwei Grundstücke mit Wohnbebauung im Änderungsbereich.

Die Flächen im Änderungsbereich sind somit insgesamt anthropogen beeinflusst und Störfaktoren ausgesetzt.

3.4 Boden- und Gewässerschutz

a) Bodenschutz

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird der Änderungsbereich vollständig von Plaggenesch eingenommen (WMS-FEATURE 2018). Eine Schutzwürdigkeit ist aufgrund der sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte gegeben. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Änderungsbereiches sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen.

b) Gewässerschutz

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für den Änderungsbereich der 89. FNP-Änderung Bereiche mit ergiebigem Grundwasservorkommen auf Lockergesteinen aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Ein Teil des Änderungsbereiches befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III b.

Es befindet sich kein Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereiches und der planungsrelevanten Umgebung.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Eine orientierende Untersuchung des Untergrundes¹ hat ergeben, dass für Teilflächen des Vorhabens aufgrund der Vornutzung eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Weitere Teilflächen müssen noch bewertet werden. Der Kreis Gütersloh kann gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als untere Bodenschutzbehörde notwendige Maßnahmen zu Sanierungen und Nachuntersuchungen anordnen. Dies soll im Laufe des Abbruchverfahrens des geplanten Vorhabens geschehen. Das o.g. Bodengutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Bodenbelastungen den geplanten Nutzungen nicht generell entgegenstehen, da auftretende Konflikte durch die Maßnahmen zur Sanierung und Nachuntersuchungen ausgeräumt werden können.

Allgemein besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Es existiere keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb des Änderungsbereiches. Einzelfunde sind jedoch nicht auszuschließen. Deshalb sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten dabei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der staatliche Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist zu benachrichtigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Änderungsbereich sind keine Denkmäler oder Denkmalbereiche gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW bekannt. Da die Entdeckung kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde jedoch nicht auszuschließen ist, wird der Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen, dass bei der Entdeckung von entsprechenden Bodenfunden oder Befunden unverzüglich die Stadt oder die LWL-Archäologie für Westfalen zu benachrichtigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Eine Verkehrsuntersuchung, die Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wurde, um die Auswirkungen der Planung auf das Bestandsstraßennetz zu überprüfen und zu bewerten, erbrachte folgende Ergebnisse:

Durch die geplante Wohnbebauung lassen sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Bestandsnetz ableiten; die zusätzlichen Verkehre können problemlos abgewickelt werden. Das geplante Einzelhandelsvorhaben zieht unter der Berücksichtigung ergänzender Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung ebenfalls keine Einschränkungen des Verkehrsablaufes mit sich.

¹ Horsthemke: Orientierende Untersuchungen des Untergrundes zur Ermittlung der Belastungssituation durch die bisherige Nutzung – Gelände des ehemaligen Autohaus Thiel Bielefelder Straße 51-55 in Rheda-Wiedenbrück. Gütersloh, Oktober 2018.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehre durch die geplanten Nutzungen unter Berücksichtigung ergänzender Festsetzungen und weiterer Maßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung nicht beeinträchtigt wird.

Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt über das bestehende Busnetz der Stadt Rheda Wiedenbrück. Nächste Anschlussmöglichkeit ist die Haltestelle Kreisverwaltung. Damit ist der Änderungsbereich an das Nahverkehrsnetz angebunden.

4.2 Immissionsschutz

Auf Grundlage der Entwurfsplanung des Lebensmitteleinzelhändlers wurde die zu erwartende Immissionsschutztechnische Situation in Form einer schalltechnischen Untersuchung² beschrieben. Die dazu entsprechenden Regelungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird durch die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut oder befestigt werden, ist auf dem jeweiligen privaten Grundstück zurückzuhalten und zu versickern bzw. hieraus abzuleiten. Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Rheda-Wiedenbrück konzessioniertes Unternehmen.

4.4 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine 1,4 ha große, bereits überwiegend bebaute Fläche neu überplant.

4.5 Umweltprüfung und Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wurde im Rahmen der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgte im Zusammenhang der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung³ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die biologische Vielfalt und Wechselwirkungen ermittelt wurden, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Die Umweltprüfung erbrachte als Ergebnis, dass die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keinen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter führen wird. Durch die Planung wird es zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen.

² DEKRA Automobil GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines Lidl-Marktes in Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld, August 2018.

³ Mestermann: Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück. Warstein-Hirschberg, Oktober 2018.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Gemäß § 1a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren (Minderung des Eingriffs) und die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) auszugleichen.

In der o. a. Umweltprüfung werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf folgende Schutzgüter benannt:

- Tiere
 - zeitliche Begrenzung von Rodungs- und Räumungsmaßnahmen und dem Abriss von Gebäuden; im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen bzw. Gebäudeabrisse außerhalb der genannten Zeiträume Durchführung dieser Maßnahmen nur mit umweltfachlicher Baubegleitung,
 - räumliche Beschränkung der Aktivitäten der Baumaßnahmen
- Pflanzen
 - Schutzmaßnahmen im Kronentraufbereich von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen
- Schutzgut Wasser
 - Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung bei der Durchführung von Bauarbeiten.

Durch die 89. Änderung des FNP entsteht kein Kompensationsbedarf.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ wurde eine spezielle Artenschutzprüfung⁴ durchgeführt, die untersuchen sollte, ob ggf. die Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Im Zuge der Ortsbegehungen am 04. Januar 2018 und am 21. August 2018 wurden die Strukturen im Änderungsbereich dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Hierbei konnten an dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäudekomplex keine Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden. Brütende Vögel oder deren Spuren wurden an und in den Gebäuden ebenfalls nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Änderungsbereich können keine Quartierfunktion für Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten übernehmen.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst.

- zeitliche Begrenzung von Rodungs- und Räumungsmaßnahmen und dem Abriss von Gebäuden; im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen bzw. Gebäudeabrisse außerhalb der genannten Zeiträume Durchführung dieser Maßnahmen nur mit umweltfachlicher Baubegleitung,
- räumliche Beschränkung der Aktivitäten der Baumaßnahmen.

⁴ Mestermann: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück. Warstein-Hirschberg, Oktober 2018.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der Klimaschutznovelle des BauGB aus dem Jahre 2011 wird dem Belang Klimaschutz eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sollen im Rahmen der Bauleitpläne gefördert werden. Dies geht jedoch nicht mit einer höheren Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander einher.

Die 89. FNP-Änderungen besteht im Wesentlichen aus der Neudarstellung von Sondergebietsfläche statt Mischgebietsfläche. Durch die bereits bestehenden Straßen Nordring und Bielefelder Straße kann die Verkehrserschließung effektiv abgewickelt werden, dadurch wird die bestehende Infrastruktur sinnvoll mitgenutzt.

Das Änderungsbereich kann aufgrund seiner Struktur und der Nutzung dem Gewerbeflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses zeigt durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einen in der Regel hohen Bebauungsanteil eine tagsüber sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten und je nach Produktion und Lieferverkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen. Die nächtliche Situation ist geprägt, abhängig von der Bebauungsstruktur und dem Anteil (asphaltierter) Lager- und Verkehrsflächen, entweder von starker Auskühlung in diesen Bereichen sowie im Niveau der meist vorhandenen Flachdächer, oder bei kompakten meist mehrstöckigen Gebäuden, durch eine starke Wärmeretention ähnlich dem Stadt- oder Stadtkernklimatop.

Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Änderungsbereiches und der nur kleinflächigen Veränderung des Versiegelungsgrades ergeben sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen. Damit sind relevante klimatische Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Rheda-Wiedenbrück den

.....
Der Bürgermeister